Menschenrechtsverletzende Behandlungen intergeschlechtlicher Kinder

In der Schweiz sind medizinisch unnötige Operationen an Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung erlaubt, Genitalverstümmelungen aber strafrechtlich verboten. Wo liegt der Unterschied? Ein Kommentar aus dem Bereich Geschlechterpolitik des SKMR, welcher am IZFG angesiedelt ist.

I Christina Hausammann*

Der UN-Ausschuss gegen Folter verurteilt medizinisch unnötige Operationen ohne Einwilligung an Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale als unmenschliche Behandlung. Diese sind, ebenso wie zum Beispiel die Beschneidung und Verstümmelung weiblicher Genitalien, wie sie vor allem in afrikanischen Ländern praktiziert werden, zu bekämpfen. Denn die Eingriffe und Behandlungen sind gemäss UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes häufig irreversibel und können zu schweren körperlichen und psychischen Leiden führen. Überdies äusserte sich der Ausschuss besorgt über das Fehlen von Rechtsschutz- und Entschädigungsmechanismen in der Schweiz.1 Der Bundesrat beteuert dagegen, dass bei den medizinisch-chirurgischen Behandlungen die Rechte der Betroffenen eingehalten würden, da unnötige Operationen gegen das Recht auf physische Integrität verstossen. Soweit möglich dürften diese erst vorgenommen werden, wenn das Kind alt genug ist, um die irreversiblen Auswirkungen der Behandlung zu erkennen und sich dazu eine Meinung zu bilden.2 Aktive Massnahmen um die Situation zu verbessern, erachtet der Bundesrat als nicht nötig. Kinderrechts- und Betroffenen-/ Fachorganisationen monieren dagegen, dass sich die Praxis kaum an die menschenrechtlichen Vorgaben hält. Gemäss der Organisation InterAction³ verkenne der Bundesrat das Ausmass der Menschenrechtsverletzungen, unter denen Schweizer Bürger _ innen mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung zu leiden haben. Verlässliche Statistiken gibt es nicht.

Nur Genitalverstümmelung afrikanischer Mädchen ist strafrechtlich verboten

Strafrechtlich verboten und mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren belegt ist, wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt (Art. 124 Strafgesetzbuch). Diese Bestimmung wurde 2012 ins Strafgesetzbuch aufgenommen um "Female genital mutilation" (FGM) zu unterbinden. Das Verbot zielt indessen einzig auf diejenigen Eingriffe, wie sie vor allem in verschiedenen Ländern Afrikas praktiziert werden. Damit sollte verhindert werden, dass Mädchen in der Schweiz oder anlässlich einer Reise ins Heimatland beschnitten werden. Wie ein jüngst gefälltes Urteil

des Bundesgerichts deutlich macht,⁴ soll dieses Verbot rigoros durchgesetzt werden. Verurteilt wurde eine Somalierin, die ihre beiden Töchter zwei Jahre bevor sie in die Schweiz einreiste, beschneiden liess. Sie wurde von der Schweiz verurteilt, obwohl FGM in Somalia strafrechtlich nicht verboten ist.

Die Begründung der aus medizinischer Sicht ebenso unnötigen Verstümmelung der Genitalien von intergeschlechtlichen Kindern unterscheidet sich nicht wesentlich. Während afrikanische Eltern etwa den Schutz der 'Reinheit' der Mädchen ins Feld führen, meinen die Eltern von intergeschlechtlichen Kindern, das Kind habe es im Leben einfacher, wenn es 'eindeutige' und 'unauffällige' Geschlechtsmerkmale habe. Die Folgen dieser 'normalisierenden' Eingriffe sind für intergeschlechtliche Kinder mindestens ebenso gravierend. Denn häufig bleibt es nicht bei einem einmaligen Eingriff; weitere kosmetische und medikamentöse Eingriffe folgen. Den Kindern wird vermittelt, dass ihr Körper, so wie er ist, ungenügend und krank ist, dass mit ihnen etwas nicht stimmt. Die psychischen Auswirkungen sind enorm.

Gefordert wird deshalb zum Beispiel von InterAction ein analoges, explizites Verbot. Die Strafbestimmung von Artikel 124 soll ergänzt werden und neu heissen: "Verstümmelung weiblicher Genitalien oder Geschlechtsmerkmale". Denn: Weder eine psychosoziale Indikation noch der familiäre und kulturelle Kontext dürften zur Rechtfertigung von unnötigen, irreversiblen medizinischen Eingriffen herangezogen werden.⁵

¹Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz, CRC/C/ CHE/CO/2-4. 4. Februar 2015. Ziff. 42f.

²Siehe aktuell in: 4ème Rapport périodique de la Suisse sur la mise en œuvre de la Convention internationale relative aux droits économiques, sociaux et culturels (Pacte I), Réponses à la liste de questions du Comité DESC, vom 27. Mai 2019, S. 23 und Annex 13.

³www.inter-action-suisse.ch.

46B_77/2019, Bundesgerichtsurteil vom 11. Februar 2019.
 5Siehe auf der Website der Organisation InterAction unter www. inter-action-suisse.ch/post/2019/03/03/ecri-6th-monitoring.

*lic. iur. Christina Hausammann leitet den Bereich Geschlechterpolitik des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR, der am IZFG angesiedelt ist.